

Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. I. Nr. 9. 4. März 1871.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franco an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

den Viehtransport auf den schweizerischen Eisenbahnen.

(Vom 27. Februar 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

in weiterer Ausführung des § 10 der Verordnung über den Viehtransport auf schweizerischen Eisenbahnen, vom 1. März 1865;
auf den Antrag seines Departements des Innern,

verordnet:

1. Der Eisenbahnverwaltung der Linie von Neuenburg nach Verrières-Suisses (durch das Traversthal) wird jeder Viehtransport untersagt, es wäre denn, daß die Sanitäts- oder Polizeibehörden des Kantons Neuenburg solchen zu sanitätspolizeilichen Zwecken anordnen würden.

2. Die übrigen Eisenbahnen der ganzen Schweiz werden verpflichtet, keinen Waggon, welcher ins Ausland gelangte, zum Viehtransport zu verwenden, ehe derselbe mit heisser Lauge desinfiziert ist.

3. Um eine ausreichende Kontrolle ausüben zu können, werden die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, in nächster Zukunft nur solche Wagen zum internen Viehverkehr zu verwenden, welche nicht ins Ausland gelangen. Dem eidgenössischen Departement des Innern wird von den Bahnverwaltungen beförderlich mitgetheilt, welche Serien und Nummern von Waggon für den internen Viehverkehr verwendet werden wollen.

4. Der Oberpferdarzt ist eingeladen, eine ausreichende Kontrolle darüber zu organisiren, daß sowohl den Bestimmungen der Verordnung vom 1. März 1865*) als obigen Vorschriften streng nachgelebt werde.

Bern, den 27. Februar 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 403.

**Bundesrathsbeschluß betreffend den Seetransport auf den schweizerischen Eisenbahnen.
(Vom 27. Februar 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1871
Date	
Data	
Seite	285-286
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 809

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.